

§ 1 Geltungsbereich

(1.1) Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und das.projekt Managementberatung GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt).

(1.2) Diese Auftragsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsgegenstand

(2.1) Inhalt und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.

(2.2) Gegenstand des Auftrages ist immer nur die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten (wirtschaftlichen) Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

(2.3) Die Erstellung eines eigenen Berichtes muss jedenfalls gesondert vereinbart werden. Ein solcher Bericht gibt den wesentlichen Inhalt von Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beratung wieder, stellt jedoch kein Gutachten dar.

(2.4) Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Subauftragnehmer bedienen, wobei er selbst dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer ist in der Wahl seiner Subauftragnehmer frei und entscheidet über Inhalt und Umfang der Leistungen der Subauftragnehmer sowie Ort und Zeitpunkt ihres Einsatzes nach freiem Ermessen.

§ 3 Leistungsänderungen

(3.1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektsachstand werden diesem Erfordernis gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

(3.2) Begehrt der Auftraggeber nachträglich geänderte oder zusätzliche Leistungen, hat ihm der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten und auch die Auswirkungen auf die vereinbarten Termine bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb Der Auftraggeber hat die Akzeptanz dieser Änderungen binnen weiterer 14 Tage schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls das Änderungsbegehren als gegenstandslos betrachtet wird.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

(4.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf

er sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogene Berichte oder Empfehlungen. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich zur Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

(4.2) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(5.1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Auftraggeber in seinem Bereich alle betroffenen Personen und Stellen rechtzeitig über den Leistungsbeginn des Auftragnehmers zu informieren und sie zur Unterstützung des Auftragnehmers bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen anzuhalten.

(5.2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die eine vertragskonforme Erfüllung dessen Leistungen beeinträchtigen können oder sonst für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.

(5.3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer, Personen oder Unternehmen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten als Subauftragnehmer bedient hat, nicht mit gleichen oder ähnlichen Beratungsleistungen zu beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

§ 6 Vergütung und Aufwandsersatz

(6.1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung für die erbrachten Leistungen auch Anspruch auf Ersatz der im Zuge der Leistungserbringung entstandenen Spesen. Als Spesen gelten alle Kosten und Auslagen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen. Die Abrechnung der Spesen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gegen Beleg oder aufgrund feststehender Tarife.

(6.2) Das Honorar des Auftragnehmers richtet sich entweder nach dem vereinbarten Festpreis oder nach dem bei der Leistungserbringung angefallenen Zeitaufwand aufgrund des dafür vereinbarten Stundensatzes Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(6.3) Stornogeühren - Für die Stornierung von bereits erteilten Aufträgen werden folgende Stornogeühren auf Basis des Auftragswerts verrechnet:

- bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn 25%

- bis 2 Wochen vor Leistungsbeginn50%
- bis zum Leistungsbeginn75%
- nach Leistungsbeginn75%

(6.4) Für außerhalb Wiens vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen werden folgende Reise-, Aufenthalts- bzw. Nächtigungskosten verrechnet:

- Reise (Taxi, Bahn, etc.) nach tatsächlichem Aufwand bzw. Beleg
- Aufenthalt/Nächtigung nach tatsächlichem Aufwand bzw. Beleg

(6.5) Für Fahrten mit dem eigenen PKW außerhalb Wiens wird Kilometergeld verrechnet. Die Höhe dieses Kilometergeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (BGBl. 1955/133) in der jeweils geltenden Fassung.

(6.6) Kosten für Dokumentation, Visualisierung und Kommunikation (Kopien, Folien, Fax, etc.) werden gesondert gegen Beleg verrechnet, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(6.7) Das vereinbarte Honorar ist zu 70 % bei Auftragserteilung und zu 30 % nach Abschluss des Projektes zu bezahlen, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Gewährleistung / Verjährung

(7.1) Der Auftragnehmer führt alle Leistungen mit größter Sorgfalt und stets unter Bedacht auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers aus. Allfällige vom Auftraggeber bzw. in dessen Auftrag von Dritten gelieferten Daten und Informationen werden nur auf ihre Plausibilität hin überprüft, der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für, die inhaltliche Richtigkeit dieser Daten und Informationen. Die aus den vom Auftragnehmer durchgeführten Erhebungen und Analysen abgeleiteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wirtschaft und Praxis.

(7.2) Der Auftraggeber hat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Mangelbehebung. Der Anspruch auf Mangelbehebung ist vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung eines Mangels in einer schriftlichen Mängelrüge geltend zu machen. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Leistungen schriftlich gerügt werden.

(7.3) Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Titel Gewährleistung verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Leistungen. Als Abschluss der Leistungen gilt spätestens der Zeitpunkt der Rechnungslegung durch den Auftragnehmer, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 8 Haftung

(8.1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen.

(8.2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für von ihm oder seinen Subauftragnehmern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Die Haftung für leicht fahrlässige Schadenszufügung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(8.3) Soweit der vom Auftragnehmer verursachte Schaden nicht von dessen Haftpflichtversicherung gedeckt wird, ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall mit dem doppelten Wert des vereinbarten Honorars, maximal jedoch EURO 10.000,- je einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten Leistung ergibt.

(8.3) Eine Haftung des Auftragnehmers für indirekte oder mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Zinsverluste, Betriebsstillstand, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. sowie Mangelfolgeschäden ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

(8.4) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren ausnahmslos innerhalb eines Jahres gerechnet vom Zeitpunkt des Schadenseintritts.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(9.1) Sämtlichen vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen (z.B. Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen etc.) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers publiziert oder sonst an Dritte weitergegeben werden, soweit nicht schriftlich. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen durch mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf ebenfalls einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.

(9.2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber.

§ 10 Annahmeverzug / Unterlassene Mitwirkung

(10.1) Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung und Unterstützung bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder gerät er mit der Annahme der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Auftragnehmer zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt.

(10.2) Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf sein Honorar für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen sowie auf vollen Ersatz der durch die Auflösung des Vertrages entstandenen Aufwendungen.

§ 11 Höhere Gewalt

(11.1) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

(11.2) Als Höhere Gewalt gelten Ereignisse, die bei Vertragsabschluß nicht voraussehbar waren und die selbst bei Anwendung aller zumutbaren Maßnahmen nicht abgewendet werden konnten oder können. Die Parteien teilen einander unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 12 Vertragsauflösung

(12.1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich für aufgelöst erklären.

(12.2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Umstände, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit diese vom AG zu vertreten sind;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den AG oder die Abweisung eines solchen mangels Vermögens;
- unmittelbare oder mittelbare Abwerbung des vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Personals bzw. der eingesetzten Subunternehmer während laufender Vertragserfüllung.

§ 13 Sonstiges

(13.1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

(13.2) Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist nur einvernehmlich möglich und bedarf ausdrücklich der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.

§ 14 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(14.1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergeben, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen, die auf fremdes nationales oder internationales Recht sowie das Recht der Europäischen Union verweisen.

(14.2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Auftragnehmer ist Wien.